

Satzung des Vereins „Le Carrefour – Hanovre Accueil e.V.“

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen « Le Carrefour Francophone de Hanovre et sa région – Hanovre Accueil e.V.», kurz genannt « Le Carrefour- Hanovre Accueil e.V.». Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 200022 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist dazu da, den Menschen mit französischsprachiger Herkunft, die in Hannover und dem weiteren Umland leben, sowie denjenigen, die der französischen Sprache mächtig sind, das tägliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, indem die Mitglieder Kontakt zu dem Verein aufnehmen und sich untereinander treffen.

(2) Der Zweck des Vereins ist insbesondere:

- (a) Den Franzosen und französischsprachigen Menschen in Hannover und weiteren Umland Informationen zu geben, in allen Fragen des täglichen Lebens.
- (b) Veranstaltungen zu organisieren, die den Franzosen und französisch- sprechenden Menschen einen Austausch ermöglichen.
- (c) Die französische Sprache und Kultur zu fördern.

(3) Der Zweck kann u.a. gefördert werden durch

- (a) Ausgabe einer Mitgliederzeitschrift in französischer Sprache,
- (b) regelmäßige Stammtischtreffen, sportliche, kulturelle und unterhaltsame Veranstaltungen in französischer Sprache,
- (c) organisierte Ausflüge, Stadt- und Firmenbesichtigungen in französischer Sprache

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft und Haftung

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, ohne Ansehung ihrer Gesinnung, Rasse, Religion oder sozialer Herkunft werden, die den Zweck des Vereins fördert und bereit ist, bei allen Treffen französisch zu sprechen.

(2) Der Beitritt ist zu jedem Zeitpunkt des Kalenderjahres möglich (Mitgliedsbeitrag vgl. § 6). Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand des Vereins (§ 8).

(3) Ordentliche Mitglieder, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, kann die ordentliche Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ohne Beitragszahlung ernennen.

(4) Jedes Mitglied ist verantwortlich für alle seine Handlungen und verpflichtet sich alle mit einem eventuellen Unfall (körperlich oder materiell) verbundenen Kosten, die bei Aktivitäten die durch den Verein organisiert werden, selbst zu tragen. Der Verein haftet nicht.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Gesellschaft, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist ausschließlich zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist mindestens 3 Monate vorher d.h. spätestens bis zum 3.Oktober des jeweiligen Jahres, dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 6. Beitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Mitgliedsbeitrag wird fällig zu jedem 01.01. eines Kalenderjahres und ist bis zum 31.01 des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

(3) Auch bei einem Beitritt im laufenden Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(4) Der einmal entrichtete Mitgliedsbeitrag ist nicht rückerstattbar.

(5) Im Falle eines länger als 2 Monate dauernden Verzuges bei der Zahlung des fälligen Jahresbeitrags (d.h. bis 31.03. nicht gezahlt) und 3 Wochen nach Versendung der 2. Mahnung behält sich der Vorstand das Recht vor, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

(6) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§ 7. Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 8. Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- (a) dem/der 1. Vorsitzenden (Präsident/in)
- (b) dem/der stellv. Vorsitzenden (Vizepräsidenten/in)
- (c) dem/der Schatzmeister/in
- (d) dem/der Schriftführer/in

2) Der Verein wird durch den/die Präsidenten/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle der Verhinderung des/der Präsidenten/in wird der Verein durch den/die Vizepräsidenten/in oder den/die Schatzmeister/in vertreten.

(3) Bei Erwerb oder Veräußerung des unbeweglichen Vermögens bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(4) Die Ämter im Vorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamts pauschale) bis zur jeweils maximal gesetzlich gültigen Höhe für das vergangene Amtsjahr gewährt wird. Dabei ist die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.

§ 9. Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der/die Präsident/in leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Er/sie beruft den Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Im Falle der Verhinderung werden die Sitzungen von den Stellvertretungen in der Reihenfolge der Nennungen in § 8 geleitet.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

(3) Die Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefaßt werden. Dann sind sie nachträglich schriftlich zu bestätigen.

§ 10. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsidenten/in und bei Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/in schriftlich oder per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Jahres sind regelmäßige Tagesordnungspunkte:

- (a) Bericht des/der Präsidenten/in
- (b) Bericht des/der Schatzmeisters/in
- (c) Bericht der Kassenprüfung
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- (f) Verschiedenes

(5) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Präsidenten/in entscheidend. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem/der Präsidenten/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handheben. Sollte eine geheime Abstimmung verlangt werden, müssen mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung können sich Mitglieder durch schriftliche Vollmacht von anderen Mitgliedern vertreten lassen. Die Vertreter haben dann für die Vertretenen die entsprechenden Stimmrechte.

§ 11. Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann sowohl in der ordentlichen als auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluß von einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit hat hier nicht die Stimme des/der Präsidenten/in den Ausschlag. Hier muß eine einfache Mehrheit erzielt werden.

§ 12. Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an „Die kleinen Gallier e.V.“ und die „Deutsch-Französisch Gesellschaft Hannover e.V.“ mit der Maßgabe, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2021

Hannover, den 9.10.2021



1. Vorsitzende